

LB MINERALS, s.r.o.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Version **09.0**

Datum der Revision **September 2023**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemisches und der Gesellschaft/des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Kaolin

REACH-Nr.: *Im Einklang mit Anhang V. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 befreit*

Handelsnamen: **GII, GI, SPEX XY*, SPEXXY*, SPEXFX*, KKAN, KKN XY*, KKAF, KKA KA, KKA HB, KKA XY*, SPXY*, UKXY*, SAK XY*, DSXY*, DSA, DSF, SKK KA, SKK CH, SKK HB, SKT XY***

(- die Bezeichnung XY konkretisiert die einzelnen Produktmarken)*

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Kaolin wird zu verschiedenen Zwecken angewendet, insbesondere bei der Produktion von:

- Keramik (Sanitärkeramik, Pflastersteine, Fliesen, Dachsteine, Porzellan, Geschirr, hitzebeständige Produkte usw.)
- Papier und Pappe
- Laminat
- Anstrichstoffe
- Kunststoff und Gummi
- Kleb- und Dichtmassen
- Baustoffe und Zement
- Tierfutter
- Düngemittel und landwirtschaftliche Produkte
- Kosmetik und Arzneimittel
- Glasfasern
- Beim Mischen und Verbinden mit löslichen Stoffen oder Mineralien
- Bei Klebstoffproduktion

1.2.1 Identifizierte Verwendungen

Gewerbe-, Fach- und Verbrauchernutzung

1.2.2 Nicht empfohlene Verwendungen

Es wird von keiner Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 abgeraten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: LB MINERALS, s.r.o. www.lb-minerals.cz
 Anschrift: Tovární 431, CZ 330 12 Horní Bříza
 Telefonnummer: +420 378 071 111
 Identifikationsnummer (ID)/ USt-IdNr.: 27994929/CZ27994929
 E-Mail des SDB-Verantwortlichen innerhalb der Mitgliedsstaaten oder EU: msds@lb-minerals.cz

1.4 Notrufnummer

Einheitliche europäische Notrufnummer: **112**
 Telefonnummern des Zentrums für die Vorbeugung und Behandlung von Intoxikationen: Giftnformationszentrum (TIS): München, Ismaninger Str. 22, 81675 München +49 89 19 240
 Außerhalb der Arbeitszeit erreichbar: Ja Nein

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft.

Der vollständige Wortlaut der Einstufungen und Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 enthalten.

2.2 Kennzeichnungselemente

Keine Einstufung

2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB-Stoffe im Einklang mit Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Der Stoff gilt nicht als endokriner Disruptor für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

Je nach Anwendungs- und Verarbeitungsart kann es zu Flugstaubbildung mit RCS-Gehalt kommen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Identifikationsnummern	Name des Stoffs
CAS-Nr.: 1332-58-7 ES-Nr.: 310-194-1	Kaolin

Kaolin ist ein UVCB-Stoff, Unterart 4. Die Produktreinheit beträgt 100 Gew.-%.

Dieses Produkt enthält weniger als 1 % die lungengängige Kieselsäure (RCS), der als STOT RE 1 eingestuft ist.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Eigene Sicherheit beachten. Für Ersthelfer sind keine speziellen persönlichen Schutzausrüstungen empfohlen.

Nach Einatmen

Es wird empfohlen, betroffene Personen aus dem Bereich an die frische Luft zu bringen. Ärztliche Hilfe sofort aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Haut mit Seife und Wasser waschen, Schutzcreme verwenden.

Bei Augenkontakt

Die Augen reichlich mit Wasser ausspülen, bei andauernder Reizung die ärztliche Hilfe aufsuchen.

Nach Verschlucken

Keine besonderen Maßnahmen; den Mund mit Wasser spülen. Bei andauernden Problemen die ärztliche Hilfe aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die akuten Symptome können Augenschmerzen durch Staubeindringen verursachen. Wenn Erste-Hilfe-Maßnahmen vorgenommen werden und wirksam sind, werden keine verzögert auftretenden Symptome erwartet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine ärztliche Soforthilfe notwendig; die Hinweise unter Abschnitt 4.1 beachten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmittel an die Brandumgebung anpassen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Material ist nicht brennbar und bei seiner thermischen Zersetzung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Staubbildung vermeiden. Atemschutzgerät benutzen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät kann aufgrund anderer Stoffe erforderlich sein, ist jedoch aufgrund möglicher Exposition gegenüber Kaolin nicht erforderlich.

Das Produkt auf dem Fußboden ist nach Benetzung rutschig und kann ein Risiko darstellen; rutschfestes Schuhwerk tragen.

Die Brandbekämpfungsmaßnahmen auf die Vor-Ort-Bedingungen und Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Bildung von Flugstaub vermeiden, persönliche Schutzausrüstung im Einklang mit den örtlichen gesetzlichen Vorschriften tragen und auch siehe EN 143.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Die Verbreitung des verschütteten Materials verhindern. Verschüttetes Material mit Absaugsystemen entfernen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubbildung vermeiden; kein Trocken-Aufkehren. Wassersprühreinigungssysteme oder Absauger verwenden, um Flugstaubbildung zu vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung im Einklang mit den örtlichen gesetzlichen Vorschriften tragen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Mehr Informationen siehe Abschnitten 8 und 13 dieses Sicherheitsdatenblatts zu entnehmen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Schutzmaßnahmen

Die Staubkonzentrationen auf Mindestwerten halten. Staubbildung minimieren.

Auf Stellen mit Flugstaubbildung geeignete Absauglüftung anwenden. Bei ungenügender Lüftung geeignete Atemschutzmittel benutzen. Das verpackte Produkt vorsichtig handhaben, um zufälliges Durchreißen zu verhindern. Wenn Sie einen Ratschlag zur sicheren Handhabung brauchen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten oder lesen Sie bitte den Leitfaden durch die richtigen Verfahren, auf welche im Abschnitt 16 verwiesen wird.

7.1.2 Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen; waschen Sie Ihre Hände und legen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ab, bevor Sie den Essbereich betreten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Minimieren Sie die Bildung von Staub in der Luft und verhindern Sie, dass Wind beim Be- und Entladen weht. Halten Sie die Versandbehälter geschlossen und lagern Sie verpackte Produkte, um ein versehentliches Aufbrechen zu verhindern.

Wenn das Produkt an einem trockenen, überdachten Ort gelagert wird, kann es unbegrenzt gelagert werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Wenn Sie einen Ratschlag bezüglich spezifischer Anwendungen brauchen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Die Regelgrenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz für alle Arten des Flugstaubs einhalten (zum Beispiel Gesamtstaub, einatmungsfähiger Staub, einatmungsfähiger Staub des Kristallquarzes).

Die Grenzwerte der Exposition für die Arbeitsumgebung (PEL) sind in der Tschechischen Republik durch die Regierungsverordnung Nr. 361/2007 GBl. festgelegt, durch die die Bedingungen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit festgelegt werden (gemessen als 8-stündiger zeitlich gewogener Durchschnitt):

Name des Stoff	Typ	Wert (mg*m ⁻³)
sonstige Silikate (mit der Ausnahme von Asbest)	PEL_r / PEL_c <i>* SiO₂ Gehalt in der lungengängig Fraktion ≤ 5 % (gilt in der Tschechischen Republik)</i>	2 / 10

	PEL^{**}/PEL_c ** SiO₂ Gehalt in der lungengängig Fraktion > 5 % (gilt in der Tschechischen Republik)	10 : F _r / 10
--	--	--------------------------

F_r – Inhalt der fibrogenen Komponente in den lungengängigen Fraktionen in %

Der zulässige Expositionsgrenzwert der lungengängigen Fraktion kann durch die nationale Gesetzgebung des EU-Mitgliedsstaates präzisiert werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Einwirkung

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Flugstaubbildung minimieren. Geschlossene Kreisläufe, lokale Absaugungen oder sonstige technische Kontrollen für das Produkt benutzen, damit die Konzentrationen in der Luft die vorgegebenen Expositionsgrenzwerte nicht überschreiten. Trockenes Fegen vermeiden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Keine Kontaktlinsen benutzen. Bei Staubbildung eng passende Schutzbrille mit Seitenabdeckungen oder Brille mit breitem Sichtfeld tragen. Es wird auch empfohlen, eine Taschen-Augendusche bei Hand zu haben.

Haut-/Handschutz

Für den Hautschutz reicht die übliche Arbeitskleidung aus.

Nach Beendigung der Arbeit die Haut mit Wasser und Seife waschen, ggf. Fettcreme verwenden – die Produkte können die Haut austrocknen.

Atemschutz

Bei längerer Exposition in Staubumgebung wird es empfohlen, Atemschutz tragen, der die legislativen Anforderungen des jeweiligen Landes erfüllt.

Thermische Gefahren

Der Stoff stellt keine thermische Gefahr dar, deshalb ist keine besondere Aufmerksamkeit erforderlich.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt verhindern. Die Verbreitung des verschütteten Materials verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Feststoff
Farbe	weiß oder gräulich
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	> 450 °C (Ergebnis der Studie, Methode EU A. 1)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Entzündbarkeit	nicht brennbar (Ergebnis der Studie, Methode EU A.10)
Untere und obere Explosionsgrenze	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Flammpunkt	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Zündtemperatur	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Zersetzungstemperatur	bezieht sich nicht auf Feststoffe
pH-Wert (20 °C) Suspension - 1 Teil Trockenmasse: 7 Teile Wasser	8 – 10
Kinematische Viskosität	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Löslichkeit	< 1 mg/l bei 20 °C (Ergebnis der Studie, Methode EU A.6)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Dampfdruck	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Dichte und/oder relative Dichte	2,6 g/cm ³
Relative Dampfdichte	bezieht sich nicht auf Feststoffe
Partikeleigenschaften	Bulk-Verpackung, Klumpen, Pellets, Granulat oder Pulver, enthält keine Nanoform gemäß der Definition in Anhang VI der REACH-Verordnung

9.2 Sonstige Angaben

Schüttgewicht	0,5 – 0,8 g/cm ³ gemahlene Materialien 0,8 – 1,1 g/cm ³ Pellets, Granulate
---------------	---

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1	Reaktivität	Inert, nicht reaktiv.
10.2	Chemische Stabilität	Kaolin ist chemisch stabil
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Mit Wasser bildet es rutschigen Schlamm, Staubbildung vermeiden.
10.5	Unverträgliche Materialien	Nicht zusammen mit staubbeeinflussbarem Material lagern.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxizitätskennzahlen	Endbeurteilung der Wirkungen
Akute Toxizität Oral Dermal Inhalation	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kaolin ist nicht hautreizend (OECD 404, Kaninchen).
Schwere Augenschädigung/-reizung	Kaolin ist nicht augenreizend (OECD 405, Kaninchen). Kaolin wird als leicht reizender Stoff für die Augen wahrgenommen (nach dem angepassten Kriterium Kay & Calandra).
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Bei Studien, wo Kaolin bei intratrachealer Instillation geprüft wurde, hat er sich als schwer lösbarer Partikel mit niedriger Toxizität verhalten, welche zu Entzündungsreaktionen der Lungenhaut führen würde. Epidemiologische Studien an einer hohen Mitarbeiterzahl haben keinen expliziten Zusammenhang zwischen der Kaolinexposition und Geschwulstbildung entdeckt. Zusammenfassend gesagt - weder die Studien an Tieren noch die epidemiologischen Feststellungen haben die Befürchtungen wegen Krebserregung bestätigt
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aus den Ergebnissen der Studien an Tieren (insbesondere bei der intratrachealen Instillation) resultiert, dass die Wichtigkeit, der an Lungen beobachteten, Wirkungen mit der Menge des kristallinen Quarzes (Feinfraktion) zusammenhängen kann, der im Material als akzessorisches Mineral vorhanden ist. Die epidemiologischen Studien zeigen, dass die Exposition hohen Kaolinstaubkonzentrationen zu Pneumokoniose führen kann. Die Ergebnisse deuten an, dass die Wirkungen der Kaolinexposition für schwer lösbar Partikel bei Lungenüberlastung typisch sind, das heißt, wenn die Eliminationsfähigkeit der Lunge überschritten wurde. Die Wichtigkeit der einzelnen Wirkungen hängt wahrscheinlich mit der Menge des kristallinen Quarzes (Feinfraktion) zusammen, der im Material als akzessorisches Mineral vorhanden ist.
Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es stehen keine Informationen zur Verfügung

11.2.2 Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- | | |
|--|--|
| 12.1.1 Akute/langfristige Toxizität für Fisch | LC ₅₀ (96h) für Süßwasserfisch (Regenbogenforelle <i>Oncorhynchus mykiss</i>): >1000 mg/l (Methode OECD 203) |
| 12.1.2 Akute/langfristige Toxizität für Spezies | EC ₅₀ (48h) für Spezies (<i>Daphnia magna</i>): >1000 mg/l (Methode OECD 202) |
| 12.1.3 Akute/langfristige Toxizität für Wasserpflanzen | EC ₅₀ (72h) für Süßwasseralgen (<i>Raphidocelis Subcapitata</i>): >1000 mg/l (Methode OECD 201) |
| 12.1.4 Toxizität für Mikroorganismen, zum Beispiel Bakterien | Es liegen keine Angaben vor |
| 12.1.5 Chronische Toxizität für Wasserorganismen | Es liegen keine Angaben vor |
| 12.1.6 Chronische Toxizität für Wasserorganismen | Es liegen keine Angaben vor |
| 12.1.7 Toxizität für Festlandpflanzen | Es liegen keine Angaben vor |
| 12.1.8 Allgemeine Wirkung | Es sind keine spezifischen negativen Wirkungen bekannt. |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Angaben vor

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Angaben vor

12.4 Mobilität im Boden

Vernachlässigbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB.

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften

Es liegen keine Angaben vor

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es wurden keine sonstigen negativen Wirkungen festgestellt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Kaoline können wiederverwendet werden, sofern sie weder verunreinigt noch anderweitig entwertet sind. Abfallverwertungsmethoden finden hier keine Anwendung. Nicht in die Kanalisation oder ins Oberflächenwasser gelangen lassen.

Produkt – nicht gebrauchte Reste oder ausgeschüttetes Material

Trockene unbenutzte Rückstände oder ausgeschüttetes Trockenmaterial aufnehmen. Eine Wiederverwendung des Materials ist unter Berücksichtigung der Haltbarkeit und der Anforderung, Staubbildung zu vermeiden, möglich. Bei Verunreinigung des Produktes im Einklang mit der Abfallgesetzgebung entsorgen.

Verpackungen – vollständig entleert, gemäß den gültigen Rechtsvorschriften entsorgen.

Den Zugang zum Abwassersystem verhindern.

Abfallrecht - Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis, in der Fassung späterer Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- | | |
|---|---|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer | Ist nicht relevant |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Ist nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | ADR: Keine Einstufung
IMDG: Keine Einstufung
ICAO/IATA: Keine Einstufung
RID: Keine Einstufung |
| 14.4 Verpackungsgruppe | Ist nicht relevant |
| 14.5 Umweltgefahren | Ist nicht relevant |

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Jegliche Staubbildung beim Transport verhindern, und zwar so, dass luftdichte Behälter für Pulverstoffe und beplante Lastkraftwagen für Steinchen eingesetzt werden.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Ist nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der gültigen Fassung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Wurde noch nicht gemacht.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Bezeichnung der Änderungen gegenüber der letzten Version des Sicherheitsdatenblatts

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Version 07.2 - 07.4 - Erweiterung der Handelsnamen

Version 07.5 - Abschnitt 1.2

Version 07.6- Abschnitt 2.1

Version 07.7 - Abschnitt 3

Version 07.8 - In vollem Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 830/2015

Die meisten von 16 ABSCHNITTEN wurden aktualisiert und in der Übereinstimmung mit der revidierten Version der ECHA Anweisungen für das Erstellen der Sicherheitsdatenblätter formatiert. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde daher neu formuliert und ersetzt das vorige bereitgestellte Sicherheitsdatenblatt (Version 07.7).

Version 08.0 – Teil 1.1, 9.1; 9.2; 15.1; 16.3; 16.7; die meisten der 16 Abschnitte wurden im Einklang mit dem revidierten Anhang II der REACH-Verordnung aktualisiert

Version 09.0 – Teil 2.1, 2.3, 8.2, 9.1, 11.2, 12.6, 15.2

Gründe für die Änderung der Version des Sicherheitsdatenblattes:

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

16.2 Abkürzungen und Akronyme

EC ₅₀	mittlere effektive Konzentration
LC ₅₀	mittlere letale Konzentration
PBT	Permanent bioakkumulativ toxisch
PEL	Arbeitsexpositionsgrenzwert/ Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz
PEL _c	Zulässiger Expositionsgrenzwert für die Gesamtkonzentration
PEL _r	Zulässiger Expositionsgrenzwert für lungengängige Staubfraktion
REACH	Verordnung (EG) 1907/2006
RCS	Einatembare kristalliner Quarz
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholt
vPvB	sehr persistent, sehr bioakkumulationsfähig
UVCB	Stoffe unbekannter oder variabler Zusammensetzung

16.3 Relevante H-Sätze (Anzahl und voller Wortlaut)

EUH066: Wiederholte Exposition kann zu spröder oder rissiger Haut führen

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Verlangen erhältlich.

EUH212: Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.

16.4 Materialien Dritter

Wenn Materialien, nicht von LB MINERALS, s.r.o. Nicht hergestellt oder nicht geliefert werden, in Verbindung mit den Materialien der Gesellschaft LB MINERALS, s.r.o. oder an ihrer Stelle verwendet werden, hat der Kunde in seiner Verantwortung alle technischen Daten und weitere Unterlagen zu diesen und weiteren Materialien zu besorgen und alle erforderlichen relevanten Informationen zu sichern. Es kann keine Verantwortung mit Rücksicht auf die Verwendung des Kaolins von LB MINERALS, s.r.o. in Verbindung mit Materialien von anderen Lieferanten übernommen werden.

16.5 Verantwortung

Die vorliegenden Informationen entsprechen dem besten Wissensstand von LB MINERALS, s.r.o. zum angeführten Datum, und es wird vorausgesetzt, dass sie genau und zuverlässig sind. Es existiert jedoch keine Zusicherung, Haftung oder Garantie ihrer Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit. Es liegt im Verantwortungsbereich des Benutzers, seine Anforderungen aus der Sicht der Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen für seinen eigenen konkreten Verwendungsfall zu befriedigen.

16.6 Schulungen

Die Mitarbeiter müssen über das Vorhandensein des Kristallquarzes informiert und für die richtige Nutzung und Handhabung dieses Produkts geschult werden, wie es die gültigen Vorschriften erfordern.

16.7 Weitere Informationen

Der zulässige Expositionsgrenzwert für die Gesamtkonzentration (einatehbare Fraktion) des Staubs (Partikelgröße 1–100 µm) wird PELc, für die lungengängiger Staubfraktion PELr bezeichnet. Unter einatembarer Staubfraktion wird die Ansammlung Flugstaubpartikeln verstanden, die durch die Nase oder den Mund eingeatmet werden können. Unter lungengängiger Fraktion versteht wird eine Gewichtsfraktion der eingeatmeten Partikel (Größe kleiner als 5 µm) verstanden, die in den Teil der Atemwege, wo kein Flimmerepithel ist, und in die Lungenbläschen eindringen, nach Norm EN 1540 Arbeitsplatzatmosphäre – Terminologie.

Langfristiges oder intensives Einatmen der respirablen Fraktion des kristallinen Quarzes kann Silikose verursachen, was noduläre Lungenfibrose aus Ablagerung der feinen einatmungsfähigen Partikel des kristallinen Quarzes in den Lungen.

Im Jahr 1997 ist die Agentur IARC (Internationale Agentur für die Krebsforschung) zu dem Schluss gekommen, dass der im Arbeitsumfeld eingeatmete kristallinische Quarz zu Lungenkrebs bei Menschen führen kann. Sie hat allerdings betont, dass nicht alle Industriebedingungen und nicht alle Typen des kristallinen Quarzes schuldig sind. (Monographie der Agentur IARC über die Auswertung des Krebsrisikos bei Menschen durch Chemikalien, Silizium, Quarzstaub und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.) Im Jahr 2009 hat die Agentur IARC in der Reihe Monographs 100 ihre Einstufung des Pulverquarzes, kristallinisch in Form des Quarzes und Cristobalits, bestätigt (IARC Monographs, Volume 100C, 2012).

Im Juni 2003 ist der Wissenschaftlerausschuss der EU für die Expositionsgrenzwerte chemischer Stoffe (SCOEL) zu dem Schluss gekommen, dass die Hauptfolge des Einatmens des respirablen kristallinen Quarzes die Silikose bei Menschen ist. „Es liegen genügend Informationen für das Aussprechen der Schlussfolgerung vor, dass das relative Lungenkrebsrisiko bei Personen mit Silikose höher wird (und anscheinend kommt es dazu nicht bei Mitarbeitern ohne Silikose, die der Wirkung des Quarzsandes in Gruben und in der Keramikindustrie ausgesetzt werden). Die Vorbeugung der Silikose reduziert daher gleichzeitig das Krebsrisiko...“ (SCOEL SUM Doc-94-final, Juni 2003). Es existiert daher ein Nachweis, der die Tatsache unterstützt, dass das erhöhte Krebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose leiden. Der Miterbeiterschutz vor Silikose sollte durch Beachtung der existierenden Expositionsgrenzwerte bei der Arbeit und durch Anwendung ergänzender Maßnahmen der Risikoverwaltung dort sichergestellt werden, wo es notwendig ist (siehe Abschnitt 16 weiter unten).

Das multisektorale soziale Abkommen über Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch richtige Handhabung und richtige Nutzung des kristallinen Quarzes und der Produkte, die ihn enthalten, wurde am 25. April 2006 unterzeichnet. Diese autonomen Abkommen, welches die finanzielle Förderung der Europäischen Kommission erhalten hat, ist auf dem Leitfaden durch die richtigen Verfahren basiert. Die Anforderungen des Abkommens sind am 25. Oktober 2006 in Kraft getreten. Das Abkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union publiziert (2006/C279/02). Der Text des Abkommens und seiner Anhänge, einschließlich des Leitfadens durch die richtigen Verfahren, ist unter <http://www.nepsi.eu> verfügbar und liefert hilfreiche Informationen und den

Leitfaden für die Handhabung von Produkten, die frei einatmungsfähigen kristallinen Quarz freisetzen können. Die Verweise auf die Literatur stehen auf Anfrage bei der Assoziation EUROSIL, Europäischer Assoziation industrieller Hersteller von Quarzprodukten, zur Verfügung.

Erklärung

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt (SDB) wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung REACH (EG 1907/2006; Artikel 31 und Anhang II), in der Fassung späterer Vorschriften erstellt. Sein Inhalt soll als Hilfsmittel für die geeigneten vorbeugenden Maßnahmen beim Umgang mit dem Material dienen. Es liegt in der Verantwortung der Empfänger dieses Sicherheitsdatenblatts dafür zu sorgen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Mitarbeitern, die das Produkt benutzen, verarbeiten, handhaben oder irgendwie mit dem Produkt in Kontakt kommen können, ordentlich gelesen und richtig verstanden haben. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt angeführten Informationen und Anweisungen basieren auf dem jetzigen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zum Zeitpunkt der Herausgabe. Das vorliegende Dokument trägt keine Garantie für die technische Ausführung und Verarbeitung des Materials, Eignung für konkrete Anwendungen, und ersetzt kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis. Die vorliegende Version des SDB ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Ende des Sicherheitsdatenblatt